Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Strahlenschutzgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzgesetz – StrSchG), BGBl. Nr. 227/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 35/2012, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift von § 17 lautet:

"Überprüfung des Umgangs mit Strahlenquellen"

- 2. § 17 Abs. 1 wird durch folgende Abs. 1 und 1a ersetzt:
 - "§ 17. (1) Behördlich zu überprüfen sind
 - 1. der Betrieb von gemäß §§ 6 oder 7 bewilligten Anlagen für den Umgang mit Strahlenquellen,
 - 2. der gemäß § 10 bewilligte Umgang mit Strahlenquellen und
 - 3. die Verwendung von gemäß §§ 19 und 20 bauartzugelassenen Geräten, sofern die Bauartzulassung eine Meldepflicht vorsieht.

Die Überprüfungen gemäß Z 1 und 2 sind von der Bewilligungsbehörde, die Überprüfungen gemäß Z 3 von der für den Standort des Verwenders zuständigen Strahlenschutzbehörde durchzuführen.

- (1a) Die Überprüfungen gemäß Abs. 1 haben mindestens zu erfolgen:
- 1. einmal pro Jahr bei
 - a) Forschungsreaktoren,
 - b) Anlagen für die Behandlung, Konditionierung, Zwischenlagerung und Beseitigung radioaktiver Abfälle,
 - c) hoch radioaktiven Strahlenquellen,
 - d) Teilchenbeschleunigern,
 - e) Hochdosisgammabestrahlungseinrichtungen und
 - f) nuklearmedizinischen Einrichtungen für die Therapie,
- 2. alle vier Jahre bei
 - a) zahnmedizinischen Röntgeneinrichtungen,
 - b) veterinärmedizinischen Röntgeneinrichtungen und
 - c) gemäß §§ 19 oder 20 bauartzugelassenen Geräten, sofern diese keine hoch radioaktiven Strahlenquellen enthalten,
- 3. alle drei Jahre in allen übrigen Fällen."
- 3. Der erste Satz von § 17 Abs. 3 lautet:

"Zur Durchführung von Überprüfungen für die unter Abs. 1a Z 2 und 3 fallenden Strahlenquellen und Einrichtungen kann sich die Behörde akkreditierter Stellen bedienen."

- 4. In § 41 Abs. 1 Z1 erhalten die lit. d bis n die Buchstabenbezeichnung "e)" bis "o)"; die lit. c wird durch folgende lit. c und d ersetzt:
 - "c) der Teilchenbeschleuniger im Bereich der Universitäten und der Forschungsinstitute der österreichischen Akademie der Wissenschaften,
 - d) der Teilchenbeschleuniger, die für die Bestrahlung von Patienten oder für die Herstellung von Radiopharmaka verwendet werden,"
- 5. § 41 Abs. 1 Z 3 lautet:
 - "3. in allen übrigen Fällen der Landeshauptmann."
- 6. § 41 Abs. 3 entfällt.
- 7. § 41 Abs. 4 Z 2 und 3 lauten:
 - "2. der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung für die Kernanlagen und Teilchenbeschleuniger im Bereich der Universitäten und der Forschungsinstitute der österreichischen Akademie der Wissenschaften,
 - 3. der Bundesminister für Gesundheit für die Teilchenbeschleuniger gemäß Abs. 1 Z 1 lit. d, die Bauartzulassungen von Geräten, die zur Anwendung in der Medizin bestimmt sind, die Ermächtigungen gemäß § 35 und die Anerkennung der Ausbildung von Medizinphysikern,"
- 8. Dem § 42 wird folgender Abs. 6 angefügt:
 - "(6) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2013 treten in Kraft:
 - 1. die Überschrift von § 17, § 17 Abs. 1, 1a und Abs. 3 erster Satz, § 41 Abs. 1 Z 1 lit. c und d, Z 3 und Abs. 4 Z 2 und 3 sowie § 43 Abs. 5 und 6 mit 1. Juli 2013, wobei die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren nach der vorher geltenden Rechtslage weiterzuführen sind,
 - 2. der Entfall des § 41 Abs. 3 mit 1. Jänner 2014."
- 9. In § 43 erhält der Abs. 6 die Absatzbezeichnung "(7)"; der Abs. 5 wird durch folgende Abs. 5 und 6 ersetzt:
- "(5) hinsichtlich § 41 Abs. 1 Z 1 lit. a und c bezüglich der Kernreaktoren und der Teilchenbeschleuniger im Bereich der Universitäten und der Forschungsinstitute der österreichischen Akademie der Wissenschaften der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung,
- (6) hinsichtlich radiologischer Notstandssituationen, soweit Schulen, die dem Bundesschulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 321/1975, unterliegen, betroffen sind, der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,"